

Ergänzung Textliche Festsetzung

0,5 Garagen und Nebengebäude

0,54 Werden statt der Garagen Carports gebaut, so sind diese mit einem Pultdach auszuführen. Traufhöhe max. 2,75 m, Dachneigung 5° - 10°

DECKBLATT NR. 10

ZUM BEBAUUNGSPLAN
WIMBERGER FELD V
MARKT FÜRSTENZELL
LANDKREIS PASSAU

FÜRSTENZELL, den 15. 07. 1999

PLANUNGSBÜRO
ING. RAINER GRUBER BFIA
Berater für das Bauwesen
94081 Fürstenzell-Engertsham
Alte Schmiede 7, Tel. 08506/450, Fax 1299

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BAUGB UND
ART. 91 ABS. 3 BAYBO IN DER
SITZUNG VOM 07.10.1999
MARKT FÜRSTENZELL, 15.11.1999



MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH
DURCH ANSCHLAG AN GEMEINDETADEL
AM 15.11.1999 BEKANNT GEMACHT.



MARKT FÜRSTENZELL

1. Bürgermeister

DAS DECKBLATT IST VOM LANDRATS-
AMT PASSAU MIT SCHREIBEN VOM
.....NR..... GEMÄSS § 11
ABS. 3 BAUGB ALS RECHTSAUFSICHT-
LICH UNBEDENKLICH BEZEICHNET
WORDEN.
FÜRSTENZELL, DEN

GEMÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGESETZBUCHES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND, ODER IM FALLE VON ABWÄGUNGMÄNGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MÄNGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZULEGEN (§ 215 Abs. 2 BAUGB). AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND DES ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

FÜRSTENZELL, DEN

Bebauungsplan
„Wimberger Feld V“
Markt Fürstenzell, Landkreis Passau

Begründung und Erläuterung
zum Deckblatt Nr. 10

Der Bauherr der beiden Reihenhäuser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 164/39, Gemarkung Fürstenzell, beabsichtigt für diese die Errichtung von 4 Garagen mit Satteldach, alternativ Carports mit Pultdach, in den Hang an der nordöstlichen Grundstücksgrenze. Die restlichen erforderlichen Stellplätze sind im Norden des Grundstücks bzw. zwischen dem östlichen Reihenhaus und den geplanten Garagen/Carports geplant. Die erforderliche Erklärung zur Übernahme der fehlenden Abstandsfläche für die Garagen/Carports liegt bereits vor. Der Bebauungsplan „Wimberger Feld V“ wird daher durch Ausweisung von Baugrenzen für die Garagen/Carports sowie Neuordnung der restlichen Stellplätze geändert.

Fürstenzell, 15.07.1999

MARKT FÜRSTENZELL


Holler

1. Bürgermeister

